

|                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br>öffentlich | <b>2018/WI/0018</b> |
|---------------------------------------|---------------------|

|                                                  |                    |                              |
|--------------------------------------------------|--------------------|------------------------------|
| <b>Gremium:</b>                                  | <b>Sitzung am:</b> | <b>Nr. der Tagesordnung:</b> |
| <b>Ortsgemeinderat Windesheim (beschließend)</b> | <b>20.08.2018</b>  | <b>1</b>                     |

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| bereits beraten im:<br>Ortsgemeinderat Windesheim | am:<br>18.06.2018 |
|---------------------------------------------------|-------------------|

**Betreff:**

**Künftige Holzvermarktung: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft "Region Hunsrück" als GmbH**

**Begründung:**

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 1.1.2019 beendet; die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden erneut zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

- Das Gesamtkonzept sieht dazu vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgt, alternativ durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Holzvermarktungsorganisationen für den Privatwald (sog. Pilotprojekte).
- Beide Vermarktungswege werden mit einer Anschubfinanzierung für die ersten 7 bzw. 5 Jahre versehen; diese wird aus den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert, die bisher Landesforsten zur Erfüllung dieser Dienstleistung erhielt.
- Im Falle der waldbesitzenden Ortsgemeinden erfolgt die Holzvermarktung für den gemeindlichen Forstbetrieb gemäß § 68 Abs. 5 GemO durch die Verbandsgemeindeverwaltung als Verwaltungsgeschäft; dieses erledigt sie jedoch nicht selbst, sondern über die Beteiligung an der neu zu gründenden kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft.
- Im Übrigen wird wegen der weiteren Details auf die beigefügten Unterlagen verwiesen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt auf Grundlage der Informationsveranstaltungen im April sowie unter Würdigung der Gesamtumstände, dass die Ortsgemeinde Windesheim zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Region Hunsrück“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich daran als Gesellschafter beteiligt.

Dadurch wird ein reibungsloser Übergang der Vermarktung des Holzes aus dem Kommunalwald gewährleistet und die laufenden Einnahmen aus dem Holzverkauf sichergestellt. Für die neuen Gesellschaften werden gute Startbedingungen geschaffen durch großzügige Anschubfinanzierung sowie der Möglichkeit der Übernahme gut geschulten Personals.

Auf die Verbandsgemeindeverwaltung kommen dabei ausschließlich Gesellschafteraufgaben zu, nicht dagegen Aufgaben aus dem Bereich des operativen Geschäfts des Holzverkaufs; dieses wird ausschließlich von dem Personal der Gesellschaft erledigt werden.

Zur Koordinierung des Gründungsprozesses der Holzvermarktungsgesellschaft für unsere Region „Hunsrück“ ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der stellvertretend für die Städte und Gemeinden in unserem Landkreis Bad Kreuznach, Herr Martin Schwerbel von der VG Rüdesheim angehören; die Federführung hat Herr Boos, Bürgermeister von der Verbandsgemeinde Simmern.

### **Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:**

Der Ortsgemeinderat Windesheim befürwortet, dass die Ortsgemeinde Windesheim zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsgesellschaft „Region Hunsrück“ in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Die Verwaltung wird dazu beauftragt, alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen; dazu gehört insbesondere die Ausarbeitung der dafür erforderlichen Analyse und des Entwurfs für den Gesellschaftervertrag auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe in der bereits gebildeten Arbeitsgruppe und in Abstimmung mit den übrigen Arbeitsgruppen für die anderen vier kommunalen Holzvermarktungsgesellschaften sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund.

|                                                                         |                          |                          |                       |                 |                              |                                           |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------|-----------------|------------------------------|-------------------------------------------|
| Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:<br>x siehe Folgeseite |                          |                          |                       |                 |                              |                                           |
| Ausgearbeitet am:                                                       |                          | 16.05.2018               |                       | durch:          |                              | Jung, Corina                              |
| Gesehen:                                                                |                          |                          |                       |                 |                              |                                           |
| Ortsbürgermeister/-in                                                   | Verbandsvorsteher        |                          | FB-Leiter<br>Finanzen |                 | Bürgermeister                | Fachbereichsleiter                        |
| Einstimmig                                                              | Mit Stimmen-<br>mehrheit | <u>Beschlussergebnis</u> |                       |                 | Laut Beschluss-<br>vorschlag | Abweichender<br>Beschluss<br>(Folgeseite) |
| <input type="checkbox"/>                                                | <input type="checkbox"/> | Ja<br>10                 | Nein<br>3             | Enthaltung<br>2 | <input type="checkbox"/>     | x                                         |

I II III IV V

Anlage: 3

## Folgeseite

---

Gremium: Ortsgemeinderat Windesheim

Sitzung am: 28.08.2018

---

TOP: 1 (öffentlich)

---

Betreff: Künftige Holzvermarktung: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft "Region Hunsrück" als GmbH

---

Herr Frauenberger, Leiter des Forstamts Soonwald, erläutert in einer Präsentation die bevorstehenden Änderungen in der Holzvermarktung zum 01.01.2019.

Aufgrund eines anhängigen Kartellrechtsverfahrens, das unter Umständen zu Schadensersatzforderungen gegen das Land führen kann, soll eine klare Trennung der Waldbewirtschaftung und der Holzvermarktung herbeigeführt werden.

Hierzu wurde ein Konzept gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund sowie dem Waldbesitzerverband erarbeitet.

In Rheinland-Pfalz sollen 5 regionale Vermarktungsorganisationen (VO) in der Form einer GmbH gegründet werden, wobei Windesheim (vertreten durch die VG – Langenlonsheim als Gesellschafter) zur VO Hunsrück-Mittelrhein mit Sitz in Rheinböllen gehören soll. Diese GmbHs sollen in der Lage sein, große Holzmengen anzubieten und bessere Preise zu erzielen, als einzelne Gemeinden mit geringen Holzmengen es vermögen. Dafür stehe professionell geschultes Personal zur Verfügung.

Der Brennholzverkauf an die Bevölkerung soll aber wie bisher in der Hand des Forstamts bleiben.

Das Land fördert die Bildung der VOs und den Betrieb in den ersten 5-7 Jahren zu 100% finanziell, mit Personal und einem Organisationsaufbau.

Sollte dagegen die Gemeinde eine private Firma mit der Holzvermarktung beauftragen, müsse das Vergaberecht beachtet werden. Auch fiel bei einer privaten Vermarktung die vorgenannte Förderung des Landes weg.

Bei einer Verpachtung des Waldes an eine private Firma werde sehr viel Kompetenz aus der Hand gegeben. Jetzt dagegen gebe es eine glasklare Regelung durch den Forstwirtschaftsplan. Auch wies Herr Frauenberger darauf hin, dass der Wald mehr sei, als das, was sich am Schluss in der Gemeindekasse befinde.

Der zu schließende Vertrag liegt noch nicht vor. Daher und weil ein Privatvermarkter noch nicht gehört wurde, wird beantragt, das Thema auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmung: 10 Stimmen für Vertagung, 2 Enthaltungen, 3 Ablehnungen.